

Sitzung vom 30. November 1994

3591. Anfrage (Interkantonale Landeslotterie)

Kantonsrat Erwin Kupper, Glattfelden, hat am 12. September 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Nach Presseberichten vom 5. September 1994 wurden bei der Interkantonalen Landeslotterie (ILL) Unregelmässigkeiten festgestellt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie funktioniert die interkantonale Lottereaufsicht und wie die kantonale?
2. Wer vertritt den Kanton Zürich in der ILL?
3. Wie gross ist die Summe, die der Kanton Zürich jährlich von der ILL für seinen Lotteriefonds erhält?
4. Wer kontrolliert diesen vom Regierungsrat verwalteten Lotteriefonds?
5. Werden an irgendwelche kantonale Stellen Gelder aus der ILL oder aus dem Lotteriefonds ausgerichtet (z.B. Löhne, Spesen usw.), und wie hoch sind die jährlichen Beträge?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erwin Kupper, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:
Die Interkantonale Landes-Lotterie (ILL) ist in der Rechtsform der Genossenschaft organisiert. Mitglieder sind die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell i.Rh., Appenzell a.Rh., St.Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Zürich, die der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 beigetreten sind. Die Kantone haben gemessen an ihrer Wohnbevölkerung Anspruch auf maximal zwei Vertreter im Vorstand. Der Kanton Zürich wird vertreten durch die Regierungsräte Hans Hofmann und Dr. Ernst Homberger. Die genossenschaftsinterne Beaufsichtigung der ILL-Betriebsleitung erfolgt einerseits durch den geschäftsleitenden Ausschuss, den Vorstand und die Delegiertenversammlung, andererseits durch die Kontrollstelle. Mit der externen Kontrolle über die ILL ist die Revisionsgesellschaft KPMG Fides betraut. Bewilligungsbehörde für die von der ILL ausgegebenen und durchgeführten Lotterien ist die Polizeidirektion. Sie beaufsichtigt (teilweise zusammen mit der Stadtpolizei Zürich) auch die Ziehungen. Für Verkauf, Versand und Propaganda in anderen Kantonen hat die ILL zudem die Bewilligung der zuständigen Behörden der betroffenen Kantone einzuholen.

Vom jährlichen Reinertrag der Lotterien werden den angeschlossenen Kantonen vorab je Fr. 50000 zugewiesen. Die Restsumme wird sodann im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung an die Kantone verteilt. Die Kantone sind verpflichtet, ihren Anteil am Reinertrag der Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zuzuwenden. Die Gewinnanteile des Kantons Zürich werden jeweils im Geschäftsbericht des Regierungsrates veröffentlicht. 1994 überwies die ILL einschliesslich Zahlenlottoanteils Fr. 31825235 (Vorjahr Fr. 34242276) in den Fonds für gemeinnützige Zwecke.

Nach § 45 des Finanzhaushaltsgesetzes regelt der Kantonsrat die Verwendung der Fondsmittel. Mit Beschluss vom 2. Dezember 1991 ermächtigte er den Regierungsrat, in eigener Kompetenz einmalige Beiträge bis zu Fr. 400000 auszusprechen. Die Ausrichtung höherer Beiträge bedarf der Zustimmung des Kantonsrates. Die vom Regierungsrat beschlossenen Beiträge dürfen pro Jahr den Betrag von Fr. 8000000 nicht übersteigen. Die

Finanzkommission wird über jede Serie der vom Regierungsrat beschlossenen Beiträge schriftlich orientiert und erhält alljährlich eine Aufstellung aller Beiträge, welche Auskunft gibt über die Verteilung der Gelder nach Bereichen (Kultur, Gesundheit, Bildung, Soziales, Hilfsaktionen usw.) sowie über die geographische Zuordnung (Stadt Zürich, Kanton, Schweiz, Ausland). Die Finanzkontrolle überprüft die Verwendung der Fondsgelder ebenfalls. Der Geschäftsbericht des Regierungsrates weist im übrigen alle Fondsbeiträge aus, welche Fr. 100000 und mehr betragen.

Am 4. August 1993 beschloss der Regierungsrat, dem Fonds eine jährliche Pauschale für die Unkosten zu belasten, welche dem Direktionssekretariat der Finanzdirektion durch die Bearbeitung der Fondsgeschäfte entstehen. Für das Jahr 1994 wurde die Pauschale auf Fr. 250000 festgelegt. Ferner wird der Baudirektion für Aufgaben der Denkmalpflege jährlich ein Betrag ausgerichtet. Für das Jahr 1994 betrug dieser Fr. 7000000.

Die ILL entrichtet ihren Vorstandsmitgliedern feste jährliche Entschädigungen in der Höhe von Fr. 2750. Pro Sitzung werden Fr. 300 sowie allfällige Reisespesen vergütet. Während die feste jährliche Entschädigung in die Staatskasse fliesst, verbleiben die Sitzungsgelder den Mandatsträgern. Für Überwachungsaufgaben kantonaler Aufsichtsstellen bei Losziehungen, die jeweils ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit an Samstagen stattfinden, werden Spesengelder in der Höhe von Fr. 200 (je «Benissimo»-Ziehung im Schweizer Fernsehen) ausgerichtet. Den kantonalen Funktionären wurde diese Überzeit bisher vom Staat weder vergütet, noch wurde diese Arbeitszeit kompensiert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der Polizei.

Zürich, den 30. November 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller